

02  
E-DRÄS 10

Herrn Präsident  
Prof. Dr. Andreas Barckow  
DRSC e.V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin



Grundsatzfragen  
WP Dieter Gahlen  
T. +49 30 726220-943  
F. +49 30 726220-985  
gahlen@dgrv.de

12. August 2019  
Ga/TS

## **Stellungnahme zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 10 (E-DRÄS 10)**

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum E-DRÄS 10.

Wir sind sowohl Spitzenverband als auch Prüfungsverband der deutschen Genossenschaftsorganisation und vertreten damit die Interessen von rund 5.500 im DGRV organisierten Genossenschaften mit rund 20 Mio. Mitgliedern sowie unserer angeschlossenen vier Regional- und sechs Fachverbände.

Unseres Erachtens sollte die Ergänzung zu DRS 25.B40:

*„Zudem können die Regeln des IAS 29 zur Erfassung des Gewinns oder Verlusts aus der Nettosition der monetären Posten angewendet werden.“*

gestrichen werden.

Wir halten einen dynamischen Verweis auf die IFRS (hier: IAS 29) in einem Standardtext zur Auslegung des HGB für nicht sachgerecht. Sollte eine bestimmte IFRS-Regelung im Einzelfall als Auslegung des HGB in Frage kommen, so wäre diese explizit zu übernehmen und im DRS 25 auszuformulieren. Andernfalls besteht hinsichtlich der Änderung der IFRS keine Rechtssicherheit für den Ersteller eines HGB-Konzernabschlusses, da sich IAS 29 in nicht HGB-konformer Weise verändern kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez. Dr. Eckhard Ott

gez. i. V. Dieter Gahlen